



INHALTSVERZEICHNIS

1. Übung der Bundeswehr 16.10. bis 20.10.
2. Übung der Bundeswehr 13.10. bis 25.10.
3. Elternbefragung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie zum Thema Kindertagesbetreuung ab Mitte Oktober
4. Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

1. Übung der Bundeswehr 16.10. bis 20.10

1. Angaben zur Übung:

- 1.1 Art der Übung:** SAR-Gebirgslufttrettung
- 1.2 Zeit:** 16.10. bis 20.10.2017
- 1.3 Übungsgebiete:** Bereich Wörnersattel und Rehberg – Schnakenhütte – Gamsanger – StOÜbPI Hoher Brenten

2. Hinweise:

- 2.1** Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.
- 2.2** Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

2. Übung der Bundeswehr 13.10. bis 25.10.

1. Angaben zur Übung:

- 1.1 Art der Übung:** Multinationale Bataillonsübung „IRON MASK 2017“
- 1.2 Zeit:** 13.10. bis 25.10.2017
- 1.3 Übungsgebiete:** StOÜbPI Hoher Brenten - Bereich Wörner und Gamskar – Ammergebirge Kreuzspitze und Kuchelbergkopf

- 2.** Der Einsatz von Leuchtkörper und Manövermunition ist geplant; Hubschraubereinsätze sind ebenfalls vorgesehen.

3. Hinweise:

- 3.1** Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.
- 3.2** Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

3. Elternbefragung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie zum Thema Kindertagesbetreuung ab Mitte Oktober

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie führt mit Unterstützung des BASIS Institut Bamberg und des Staatlichen Schulamtes in Kooperation mit den Gemeinden in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende November eine große Elternbefragung im Landkreis zum Thema „Kindertagesbetreuung“ durch. Befragt werden Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern im Alter von 0 bis ca. 10 Jahren.

Die Ergebnisse der Befragung sollen die Jugendhilfeplanung für den Landkreis weiterentwickeln und die Gemeinden in ihrer Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung unterstützen. Eltern und Erziehungsberechtigte sollen so in diese Bedarfsplanung miteinbezogen werden, um die Betreuungsangebote vor Ort besser auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder abstimmen zu können. Die Jugendhilfeplanung, für die der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zuständig ist, ist ein Prozess, um Handlungsfelder der Jugendhilfe zu erfassen, sodass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien erhalten, geschaffen und gefördert werden können.

4. Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– Sachgebiet L 3.2 –
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 30.09.2017

Ilmberger, LD

Garmisch-Partenkirchen, 12.10.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat